

„in welchen Fällen darauf erkannt werden müsse, bestimmen die Criminalgesetze.“

Gleichwohl war in der Criminalgesetzgebung, Tit. XX des allgemeinen Landrechts für das Königreich Preußen, bloß bei einem einzigen Verbrechen des Verlustes des Adels als einer besonders zuerkannten Strafe Erwähnung gethan worden, d. i. bei dem Zweikampfe; nur der Duellant sollte des Adels verlustig gehen. In Beziehung auf andere Verbrechen war eine ausdrückliche Vorschrift nicht enthalten. Da ist denn durch königl. Cabinetsordre vom 19. April 1800 vorgeschrieben worden, daß, wenn Jemand von Adel einen Diebstahl oder ein ähnliches Verbrechen begeht, zugleich auf Cassation des Adels erkannt werden solle. So ist es in Preußen Gesetz geblieben bis zum 14. April 1851, wo das Strafgesetzbuch für den preussischen Staat erschienen ist. Es ist bei Erlaß desselben die Frage aufgetaucht, ob die Bestimmung wegen Verlust des Adels beizubehalten sei oder nicht, und ich finde mich veranlaßt, Ihnen die Motive vorzulesen, welche die Regierung für die Beibehaltung der Vorschrift angeführt hat. Sie ist nach meiner Meinung sehr bezeichnend und spricht gerade dafür, daß diese Bestimmung nicht aufrecht zu erhalten sei. — Es heißt da:

„Wenn der Verlust des Adels erwähnt ist, so sind dabei die vielfachen Einwendungen nicht übersehen, welche in dieser Beziehung erhoben sind. Dieselben dürften indeß nicht begründet erscheinen. Wenn man anführt, daß eine Herabwürdigung des Bürgerstandes darin gefunden werden möchte, indem der entehrte Adlige zum Bürgerlichen degradirt werden solle, so scheint man nicht zu berücksichtigen, daß der zur Zuchthausstrafe verurtheilte Adlige nicht den ehrenhaften Bürgerlichen gleichgestellt, sondern in die Klasse der Bescholtenen, welche der bürgerlichen Ehre beraubt sind, hinabgesetzt wird, und wenn man andererseits ein Unrecht gegen den Adel darin erkennen will, daß ein durch die Geburt erworbenes Recht der Persönlichkeit oder des Geschlechts entzogen werde, so wird nicht erwogen, daß mit dem Verluste der Ehrenrechte auch alle Ehre vorzüge, gleichviel ob angeborene und vererbliche oder sonst erworbene und rein persönliche, verloren gehen müssen.“

Sie sehen hieraus, daß auch die Bestimmung in Preußen eine noch weit härtere ist, als diejenige, welche in dem Entwurfe des Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen von 1838 enthalten war. Die Deputation, welche das preussische Strafgesetzbuch zu berathen hatte, hat sich mit den Motiven der Regierung einverstanden erklärt und merkwürdiger Weise noch folgenden Grund hinzugefügt; sie sagt: als ein besonderer Stand existire zwar der Adel nicht mehr; als beseitigt sei derselbe aber auch nicht anzusehen. Daß diese Bestimmung gleichwohl in dem preussischen Strafgesetzbuch vom Jahre 1851 Aufnahme gefunden, ohne daß sich dagegen Jemand erhoben hat, das läßt sich nur aus dem Umstand allein erklären, daß dieses ganze Strafgesetzbuch schlüsslich en bloc ange-

nommen worden ist, daß also specielle Berathungen darüber nicht stattgefunden haben.

Die Motive beziehen sich weiter darauf und stützen eigentlich die Vorlage in der Hauptsache nur darauf, daß in dem größeren Theile des norddeutschen Bundes die Bestimmung bestehe und im kleineren nicht, und da sie sich in dem größeren Theile, wie Sie sagen, bewährt habe, so sei es zweckmäßig, sie auch ferner beizubehalten. Es ist in dieser Beziehung nicht ganz richtig, was die Motive vorsehen. Sie sagen nämlich: es werde die Frage, ob der Adel in solchen Fällen verlustig gehen solle, von den Gesetzgebungen von Braunschweig, Waldeck und Lippe bejaht. Dann heißt es weiter: die Gesetzgebungen des Königreichs Sachsen und der übrigen zum deutschen Bund gehörigen Staaten enthielten sich einer Bestimmung darüber. Es scheint mir dies mehr oder weniger eine Umstellung der wahren Thatsachen zu sein. Diese Gesetzgebungen kennen eben eine derartige Bestimmung gar nicht und deshalb existirt sie nicht; nicht aber enthalten sie sich bloß einer solchen. Da nun schon im Entwurfe des norddeutschen Strafgesetzbuches jene Bestimmung mit, wie mir scheinen will, so durchaus unhaltbaren Gründen vertheidigt wird, so, glaube ich, ist es vollkommen am Platze, wenn die sächsischen Kammern sich dahin aussprechen, daß sie eine solche Vorschrift in das norddeutsche Strafgesetzbuch nicht mit aufgenommen haben wollen, und ich bitte daher die Kammer, daß sie auch in dieser Weise sich einstimmig aussprechen möge. Die hohe Staatsregierung hat bereits erklärt, daß sie sowohl im Punkt I, als auch im Punkt II mit der Deputation einverstanden sei, und sie hat damit zu erkennen gegeben, daß sie ihres Ortes Alles thun wolle, jene Bestimmung des Entwurfs beseitigt zu sehen. Kräftigen wir durch unser Botum die Regierung, damit sie um so sicherer in dieser Beziehung auftreten könne! Es ist dies der Grund, aus dem ich diese Anträge hier eingebracht habe. Ich habe nun in Bezug auf die Motivirung, welche ich meinerseits dem Antrage beigefügt hatte, noch einige Worte hinzuzufügen.

Ich billige vollständig den Standpunkt, welchen die Deputation eingenommen hat, und bin diesem beigetreten. Ich erkenne an, der Standpunkt der Deputation ist ein anderer, als der des Einzelnen. Es wird mir aber Jedermann wohl Recht geben, daß es viele hochgeachtete Familien des Bürgerstandes giebt, die ihre Abstammung ebenfalls auf Jahrhunderte zurück nachzuweisen vermögen, und Sie werden mir Recht geben, daß auch bei solchen bürgerlichen Familien Fälle vorgekommen sind, daß ein Glied derselben als räudiges Schaf ihnen keine Ehre gemacht hat; aber sie haben gleichwohl gestatten müssen, daß dasselbe den Namen der Familie ferner fortführe. Die Gerechtigkeit und Gleichheit vor dem Gesetze erfordert, daß dies auch bezüglich des Adels geschehe, und ich bin zu der Motivirung durch die Motive selbst gekommen, welche dem